

## **Zweckvereinbarung zur Schülerbeförderung**

Zum Zwecke einer gemeinsamen Schülerbeförderung wird zwischen der/dem

- a) Schulverband Taufkirchen(Vils) - Grundschule,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Franz Hofstetter
- b) Schulverband Taufkirchen(Vils) - Hauptschule,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Franz Hofstetter
- c) Schulverband Schröding,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Martin Bayerstorfer
- d) Gemeinde Taufkirchen(Vils),  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Franz Hofstetter
- e) Gemeinde Inning am Holz,  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Franz Mesner

folgende

### **Zweckvereinbarung**

gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), abgeschlossen.

## **§ 1 Aufgabe**

Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Schulaufwandsträger verpflichten sich, die aufgrund des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) notwendige Beförderung der Schüler der

- a) Grundschule Taufkirchen(Vils)
  - b) Hauptschule Taufkirchen(Vils)
  - c) Grundschule Schröding/Hohenpolding
  - d) Grund- und Teilhauptschule Moosen(Vils)
  - e) Grundschule Inning am Holz
- gemeinschaftlich sicherzustellen.

## **§ 2 Federführung**

Die beteiligten Schulaufwandsträger übertragen die Federführung der gemeinschaftlichen Schülerbeförderung für den Bereich der unter § 3 beschriebenen Linien 1 – 7 dem Schulverband Schröding und für den Bereich der Linien 8 und 9 dem Schulverband Taufkirchen(Vils) - Hauptschule. Dem Schulverband Schröding und dem Schulverband Taufkirchen(Vils) - Hauptschule obliegen damit im wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- a) Ausschreibung von Beförderungsleistungen bzw. Einholung von Angeboten
- b) Ausarbeitung von Beförderungsverträgen sowie Verhandlungen und Gespräche mit Beförderungsunternehmen
- c) Abschluß von Verträgen mit Beförderungsunternehmen, wobei jeweils die schriftliche Zustimmung aller beteiligten Schulaufwandsträger einzuholen ist
- d) Abschluß von Verträgen mit Schulaufwandsträgern weiterführender Schulen über die Mitbeförderung von Schülern; auch diese Verträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller beteiligten Schulaufwandsträger
- e) Finanzielle Abwicklung der Schülerbeförderungskosten
- f) Einholung behördlicher Befreiungen zur Mitnahme Dritter

## **§ 3 Verkehrsmittel**

Zur Sicherstellung der Schülerbeförderung werden gemeinschaftlich folgende Schulbuslinien betrieben:

### **Linie 1**

Baustarring - Kirchberg - Schröding - Steinkirchen - Taufkirchen

**Linie 2**

Grabing - Steinkirchen - Schröding - B 15 - Hohenpolding - Taufkirchen

*Gde. Steinkirchen  
Grundschule / Gymnasium  
eine Hauptschule*

**Linie 3**

Diemating - B 15 - Sulding - Sinzing - B 15 - Hohenpolding - Schröding - Hofstarring -  
B 15 - Taufkirchen

*Hohenpolding Grundschule → Hauptschule Taufkirchen  
→ Einfamilien (Hauptstraße Taufkirchen)*

**Linie 4**

a) Peterau - Wambach - Hohenpolding - Taufkirchen *Gde. Taufkirchen - Hohenpolding*  
b) Permering - Angerskirchen - B 15 - Kienraching - Taufkirchen *Gde. Taufkirchen*

**Linie 5**

Lindegraß - Hienraching - Niederstraubing - Hofstarring - Hohenpolding - Hain -  
Inning *Steinkirchen - Sinzing*

**Linie 6**

Breitenweiher - Unterhofkirchen - Hörgersdorf - Oberhofkirchen - Großköchlham -  
Sonnendorf - B 388 - Ottering - Helderling - Inning - Helderling - B 388 - Taufkirchen

*Gde. Taufkirchen*

*Sinzing*

*Taufkirchen*

**Linie 7**

Thalheim - Bierbach - B 388 - Ottering - Inning - Steinkirchen - Taufkirchen

**Linie 8**

Vieth - Baum - Hauslehen - Kalmhub - Hienfurth - Gebensbach - Blainöd - Zeil -  
Moosen - Johannrettenbach - Brügelsöd - Wetzling - Taufkirchen (Vils) - Aham -  
Granting - Hubenstein - Moosen (Vils) *Taufkirchen - Ost*

**Linie 9**

a) Stiglgrub - Maierhof - Krottenthal - Taufkirchen *Taufkirchen*  
b) Birken - Kleinschaffhausen - Großschaffhausen - Reckenbach - Taufkirchen

**Zwischenfahrten für Grundschüler**

- Bedarfslinien für den Bereich Holzland
- Bedarfslinie für den Bereich Moosen

**Nachmittagsfahrten für Hauptschüler**

- 3 Bedarfslinien für den Bereich Holzland
- 1 Bedarfslinie für den Bereich Moosen

Im Einzelfall können die Schulaufwandsträger ihre Beförderungspflicht auch dadurch erfüllen, dass sie für den Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen eine Wegstreckenentschädigung anbieten. Nähere Einzelheiten hierzu regelt die SchBefV.

#### § 4

#### Beförderung von Schülern weiterführender Schulen

Die beteiligten Schulaufwandsträger übernehmen auch die Beförderung von Schülern weiterführender Schulen. Hierbei handelt es sich um Schüler der Realschule Taufkirchen sowie Schüler des Gymnasiums Dorfen, überwiegend aus dem Landkreis Erding, z. T. jedoch auch aus dem Landkreis Landshut. Diese Schüler werden mit den in § 3 genannten Linien mitbefördert, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Den Landkreisen sind hierfür die anteiligen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Kostenanteiles der Landkreise wird in Abstimmung mit allen beteiligten Schulaufwandsträgern festgesetzt.

#### § 5

#### Aufteilung der Beförderungskosten

Die Aufteilung der Beförderungskosten erfolgt nach folgendem Schlüssel:

a) Linien 1 – 7 und Bedarfslinien für den Bereich Holzland

Gesamtbetrag der Beförderungsentgelte für die in § 3 genannten Verkehrsmittel sowie Gesamtbetrag der Kostenerstattung für Unterstellmöglichkeiten nach § 7 c) abzüglich etwaiger Erlöse aus der Mitnahme Dritter nach § 8

./ Kostenerstattungsbetrag des Landkreises Erding

./ Kostenerstattungsbetrag des Landkreises Landshut

Umlagebetrag

: Gesamtzahl der beförderten Schüler der unter § 1 a), b), c), und e) bezeichneten Schulen

= Aufwand je Schüler

x Zahl der beförderten Schüler des jeweiligen Schulaufwandsträgers der unter § 1 a), b), c) und e) bezeichneten Schulen

= Aufwand der jeweiligen Schulaufwandsträger

b) Linie 8 und Bedarfslinien für den Bereich Taufkirchen-Ost

Gesamtbetrag der Beförderungsentgelte für die in § 3 genannten Verkehrsmittel sowie Gesamtbetrag der Kostenerstattung für Unterstellmöglichkeiten nach § 7 c) abzüglich etwaiger Erlöse aus der Mitnahme Dritter nach § 8

./ Kostenerstattungsbetrag des Landkreises Erding

./ Kostenerstattungsbetrag des Landkreises Landshut

Umlagebetrag

: Gesamtzahl der beförderten Schüler der unter § 1 a), b) und d) bezeichneten Schulen

= Aufwand je Schüler

x Zahl der beförderten Schüler des jeweiligen Schulaufwandsträgers der unter § 1 a), b) und d) bezeichneten Schulen

= Aufwand der jeweiligen Schulaufwandsträger

c) Linie 9

- Gesamtbetrag der Beförderungsentgelte für die in § 3 genannten Verkehrsmittel sowie Gesamtbetrag der Kostenerstattung für Unterstellmöglichkeiten nach § 7 c) abzüglich etwaiger Erlöse aus der Mitnahme Dritter nach § 8
- ./ Kostenerstattungsbetrag des Landkreises Erding
- Umlagebetrag
- : Gesamtzahl der beförderten Schüler der unter § 1 a) und b) bezeichneten Schulen
- = Aufwand je Schüler
- x Zahl der beförderten Schüler des jeweiligen Schulaufwandsträgers der unter § 1 a) und b) bezeichneten Schulen
- = Aufwand der jeweiligen Schulaufwandsträger

Bei der Kostenaufteilung ist jeweils die Zahl der Schüler zugrunde zu legen, die ungeachtet, ob ein Beförderungsanspruch besteht, regelmäßig den Schulbus benutzen. Stichtag für die Erhebung dieser Schülerzahl ist jeweils der 1. Oktober. Dabei ist zur Bemessung der Zuweisungen des Staates zu den Kosten der Schülerbeförderung auch zu ermitteln, für wie viele Schüler eine Beförderungspflicht gem. § 2 SchBefV besteht.

Die Zahl der Schüler, die regelmäßig den Schulbus benutzen, wird durch die Leitung der jeweiligen Schulen durch entsprechende Erhebungen in den einzelnen Klassen ermittelt. Die Ermittlung der Zahl der Schüler mit Beförderungspflicht erfolgt dagegen durch die jeweiligen Schulaufwandsträger. Die Schulaufwandsträger sorgen dafür, daß bis spätestens 15. Oktober eines jeden Schuljahres die von den Schulleitungen und von den Schulaufwandsträgern ermittelten Zahlen dem federführenden Schulaufwandsträger mitgeteilt werden. Vorzulegen ist eine Gesamtschülerliste, bei der die Schüler, die regelmäßig den Schulbus benutzen, mit „A“ und die Schüler, für die eine Beförderungspflicht besteht, mit „B“ zu kennzeichnen sind.

*Auswahl* *Hilfskosten*  
*Schüler*  
*Stichtag*

## § 6

**Finanzielle Abwicklung**

Die Bezahlung der Beförderungsentgelte erfolgt jeweils durch den federführenden Schulaufwandsträger auf Namen und für Rechnung der übrigen Schulaufwandsträger. Die übrigen Schulaufwandsträger leisten dem federführenden Schulaufwandsträger vierteljährlich zum 15.11., 15.02. und 15.05. eine Abschlagszahlung in Höhe von jeweils 25 % nach dem in § 5 genannten Schlüssel unter Berücksichtigung der Beförderungsentgelte des vorhergehenden Schuljahres sowie der Schülerzahlen des laufenden Schuljahres. Die endgültige Abrechnung erfolgt durch den federführenden Schulaufwandsträger jeweils bis spätestens 31. August.

*15.11. 25 %*  
*15.01. 10 %*  
*15.02. 15 %*  
*15.05. 25 %*

## § 7 Schulbushaltestellen

- a) Die Lage der einzelnen Schulbushaltestellen werden für die unter § 3 bezeichneten Linien an Gemeindestraßen durch die jeweils zuständigen Gemeinden und an höher klassifizierten Straßen durch das Landratsamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulaufwandsträger bestimmt. Soweit diesbezüglich Bedarf an Änderungen besteht, teilen die Schulaufwandsträger dies dem federführenden Schulaufwandsträger mit. Der federführende Schulaufwandsträger wird dann an die jeweils zuständige Behörde herantreten und ggf. die einzelnen Busunternehmen anweisen und eine entsprechende Änderung des Fahrplanes veranlassen.
- b) Die verkehrssichere Ausstattung der Schulbushaltestellen, insbesondere die Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen, ist Aufgabe des jeweiligen Straßenbaulastträgers und bedarf der verkehrsrechtlichen Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde. Der federführende Schulaufwandsträger wird bei Bedarf an die jeweils zuständige Behörde herantreten und ggf. die notwendigen Anträge stellen. Die Kosten für Verkehrszeichen an Haltestellen haben die Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes zu tragen (§ 5 b Abs. 2 Buchst. b StVG).
- c) Die Errichtung von Unterstellmöglichkeiten ist Aufgabe der jeweils zuständigen Gemeinde. Die Schulaufwandsträger erstatten den Gemeinden die hierfür entstandenen Unterhaltungskosten sowie eine Miete in Höhe der Abschreibungen. Die Kostenerstattung für Unterhalt und Miete erfolgt pro Unterstellmöglichkeit, unabhängig von dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand, pauschal mit einem Betrag in Höhe von jährlich 250,00 DM, im Einzelfall kann bei entsprechendem Nachweis auch ein höherer Betrag angesetzt werden. Dieser Betrag ist in die Beförderungskosten miteinzubeziehen und gemeinsam mit den Beförderungsentgelten gem. § 5 aufzuteilen.

*127,82 €*

## § 8 Mitnahme Dritter

Die Schulaufwandsträger sind vorbehaltlich einer gesondert zu beantragenden Befreiung gem. § 2 Abs. 4 PBefG damit einverstanden, dass nach Maßgabe der in einem Befreiungsbescheid getroffenen Regelungen dritte Personen mitgenommen werden dürfen. Die Beförderungsbedingungen der Schüler dürfen sich dadurch nicht wesentlich verschlechtern.

## § 9 Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. August eines Jahres, erfolgen.

**§ 10**  
**Regelung bei Streitigkeiten**

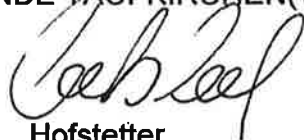
Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber das Landratsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Vertragspartner. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde die Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Regelung, soweit sich nicht die Vertragspartner einigen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Taufkirchen(Vils), 08.08.2001

GEMEINDE TAUFKIRCHEN(VILS)



Hofstetter  
1. Bürgermeister

GEMEINDE INNING AM HOLZ



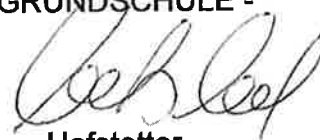
Mesner  
1. Bürgermeister

SCHULVERBAND SCHRÖDING



Bayerstorfer  
Verbandsvorsitzender

SCHULVERBAND TAUFKIRCHEN(VILS)  
- GRUNDSCHULE -



Hofstetter  
Verbandsvorsitzender

SCHULVERBAND TAUFKIRCHEN(VILS)  
- HAUPTSCHULE -



Hofstetter  
Verbandsvorsitzender

